

185/A

der Abgeordneten Dr. Puttinger, Dr. Heindl, Ingrid Tichy Schreder, Parni und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Akkreditierungsgesetz (AkkG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Akkreditierungsgesetz (AkkG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, wird wie folgt

ändert:

§ 4 lautet:

Akkreditierte Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Bundeswappen und ein bestimmtes Zeichen (Logo), das vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festgelegt wird, zu führen. In dieser Verordnung kann auch die Art der Anbringung dieses Zeichens näher bestimmt werden. "

2. § 38 Z 2 entfällt.

3. Artikel V Abs. 2 lautet:

2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. September 1910 betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, BGBl. Nr. 185/1910, außer Kraft. Die nach diesem Gesetz befristet vorgenommenen Autorisationen sind noch bis zum Ablauf ihres jeweiligen Geltungszeitraumes gültig, unbefristete erlöschen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Wird jedoch von einer Prüf- oder Versuchsanstalt,

deren Autorisation am 1. Jänner 1993 noch gültig war, bis zum 30. Juni 1996 ein Antrag auf Akkreditierung gemäß § 9 Abs. 2 eingebracht, so behält die Autorisation ihre Gültigkeit oder lebt im Umfang des letzten für diese Prüfstelle (Versuchsanstalt) ergangene Autorisationsbescheides wieder auf.

Sie tritt mit der Entscheidung über den Antrag auf Akkreditierung außer Kraft. Auf diese Autorisationen sind die §§ 13 Abs. 2 und 3, 14 und 15 sinngemäß anzuwenden. "

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

zu Z 1 (§ 4) :

Im Rahmen der Evaluierung der Akkreditierungsstelle des Bundes im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durch die Europäische Vereinigung für die Akkreditierung von Prüfstellen (EAL) wurde die Forderung erhoben, daß die akkreditierten Stellen zum Zeichen ihrer Akkreditierung ein bestimmtes Logo führen sollten, um sich von den nichtakkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen besser abgrenzen zu können und zwar insbesondere auch von denjenigen Stellen, Personen oder Institutionen, die aufgrund einer anderweitigen Befugnis berechtigt sind, das Bundeswappen zu führen, ohne im Besitz einer Akkreditierung nach dem AkkG zu sein.

zu Z 2 (§ 38 Z 2) :

§ 38 Z 2 des Akkreditierungsgesetzes sieht die Einrichtung einer

Akkreditierungsstelle beim BMLF für den Bereich des land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens vor. Die Erfahrung mit der Vollziehung des Gesetzes hat aber bald gezeigt, daß dies entbehrlich ist und auch für diesen Bereich mit der Einvernehmensregelung des § 38 Z 1 das Auslangen gefunden wird. Ein diesbezügliches Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. September 1995 liegt vor.

zu Z 3 (Ar.t. V Abs. 2) :

Aufgrund der derzeitigen Regelung des Akkreditierungsgesetzes besteht nach Ablauf der Autorisation einer Prüfanstalt (Versuchsanstalt) keine Möglichkeit der Verlängerung. Die Abläufe bei den aktuellen Akkreditierungsverfahren lassen aber den Fall eintreten, daß gegenwärtig eine nicht unbedeutende Anzahl von Prüfstellen nun nicht mehr autorisiert sind (ca. 20) und auch das Akkreditierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist bzw. absehbar ist, daß das Akkreditierungsverfahren vor Ablauf ihrer Autorisation nicht abgeschlossen werden kann (ebenfalls ca. 20), sie sohin über keine aufrechte Befugnis in ihrem Tätigkeitsbereich verfügen. Um ihre Stellung auf dem Markt im Sinne eines gerechten Wettbewerbs nicht zu gefährden, sollen sie bis zum Abschluß ihres jeweiligen Akkreditierungsverfahrens weiterhin als autorisierte Prüfstelle (Versuchsanstalt) auftreten können. Da die letzten aufrechten Autorisationen erst mit Ende 1996 ablaufen werden, soll diese Möglichkeit auch den jetzt noch autorisierten Stellen eingeräumt werden, jedoch unter der Voraus-

setzung, daß bis 30. Juni 1996 der Antrag auf Akkreditierung eingebracht wird. Es ist anzunehmen, daß Prüfs.tellen, die bis zu diesem .Termin keinen Akkreditierungsantrag einbringen, offensichtlich ihre Tätigkeit nicht fortsetzen wollen oder jedenfalls dabei auf diese Form der staatlichen Anerkennung ihrer Qualifikation vorerst verzichten. Mit dem Abschluß des Akkreditierungsverfahrens wird im positiven Fall die Autorisation durch die Akkreditierung ersetzt bei Abweisung des Antrages ist die Autorisation ersatzlos ausgelaufen.

Regelungen der EU in diesem Bereich bes.tehen nicht, sodaß die EU-Kompatibilität des Entwurfes gegeben ist.

Gemaß § 14 Abs.1. des Bundeshaushaltsgesetzes wird festgestellt, daß dem Bund durch die vorgesehenen Regelungen keinerlei Mehrkosten entstehen; durch die endgültige Aufgabe der Absicht, auch im BMLF eine Akkreditierungsstelle einzurichten, tritt eine Kostenersparnis ein.